



Finanz Journal [REDACTED] 11 | '06

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag Mühlhauser & Co KG", FN 5502t; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser und Elisabeth Guizzardi. Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" zu. Der Grenz-Verlag und seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Handelsrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser
Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at
Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal [REDACTED]": Parteiungebundene Verbreitung abgabenrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen!

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ ■ ■ Aufhebung der Wertpapierdeckung für Pensions- und Abfertigungsrückstellung**

In seinem Erkenntnis vom 6. Oktober 2006, G 48/06-6, hat der VfGH entschieden, die derzeit bestehende Verpflichtung der Bedeckung der Abfertigungs- und Pensionsrückstellung mit bestimmten Wertpapieren wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. Mangels besonderer Bestimmungen tritt die Aufhebung von § 14 Abs 5 und § 14 Abs 7 Z 7 EStG mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt durch den Bundeskanzler in Kraft. Aus dem BMF war zu erfahren, dass das Urteil keine Rückwirkung entfaltet. Liegt das Ende des Wirtschaftsjahres vor der Aufhebung der Bestimmungen, ist die Deckung weiterhin erforderlich. Für Abschlüsse, die bspw zum 30.6. oder 30.9.2006 enden, ist somit weiterhin die Deckungspflicht gegeben. Bei einer Unterdeckung müssen die Strafzuschläge (60 % der Wertpapierunterdeckung) berücksichtigt werden (Vgl dazu auch in der kommenden Nov-Ausgabe des FJ den Beitrag *Marschner/Puchinger*, 405, sowie die BMF-Kundmachung auf S 434).

■ ■ ■ Entfall des § 14 Abs 5 EStG – Auswirkungen auf Freibetrag gem § 10 EStG

Die Aufhebung von § 14 Abs 5 EStG durch das Erkenntnis des VfGH v 6. Oktober 2006 hat auch Auswirkungen auf den Freibetrag für investierte Gewinne gem § 10 EStG idF KMU-Förderungsgesetz 2006 BGBl I 2006/101. Mit dem Wegfall der Bestimmung besteht – nach der danach geltenden Rechtslage – formalrechtlich keine Möglichkeit mehr, Wertpapiere gem § 14 Abs 5 EStG der Begünstigung gem § 10 EStG zu unterwerfen. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber in der XXIII. GP die Änderung der Bestimmung vornehmen wird, um somit wieder die Möglichkeit der Investition in bestimmte Wertpapiere zu begünstigen (Vgl dazu auch in der kommenden Nov-Ausgabe des FJ den Beitrag *Marschner/Puchinger*, 405, sowie die BMF-Kundmachung auf S 434).

■ ■ ■ Kein Freibetrag für investierte Gewinne für Steuerpflichtige ohne Betrieb

Gem Rz 3701 EStR 2000 idF Entwurf zum Wartungserlass können Steuerpflichtige, die betriebliche Einkünfte erzielen, ohne einen Betrieb iSd EStG zu haben, keinen Freibetrag für investierte Gewinne gem § 10 EStG geltend machen. Dazu zählen ua Gesellschafter-Geschäftsführer gem § 22 Z 2 EStG sowie Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände etc.

■ ■ ■ Keine Bilanzberichtigung bei subjektiver Richtigkeit spätestens zum Bilanzerstellungszeitpunkt

Eine subjektiv richtige Bilanz kann nicht nachträglich zwecks Ansatzes einer höheren Rückstellung berichtigt werden, wie der VwGH erst unlängst wieder bekräftigte. Entscheidend wären die Verhältnisse zum Bilanzstichtag, wobei auf den Kenntnisstand im Zeitpunkt der Bilanzerstellung abzustellen ist. (*VwGH v 26. Juli 2006, 2006/14/0106*)

■ ■ ■ Angemessene Modalitäten einer grundsätzlich zulässigen Wegzugsbesteuerung

In Fortsetzung der Rsp in der Rs C-251/98, Baars, sprach der EuGH unlängst von Neuem aus, dass natürliche Personen, die eine 100% Beteiligung an Unternehmen halten, von der Niederlassungsfreiheit gem Art 43 ff EG erfasst sind. In Anbetracht des Umstandes, dass eine (gestundete) Wegzugsbesteuerung des während der Ansässigkeit lukrierten Wertzuwachses von Beteiligungen, für den Fall einer nachfolgenden Veräußerung, Ergebnis einer am Territorialitätsprinzip orientierten Aufteilung der Besteuerungszuständigkeit zwischen den Mitgliedstaaten ist, erkennt der Gerichtshof diesem Ziel abermals Legitimität zu (siehe Rs C-446/03, Marks&Spencer, Rnr 45). Ein Haftungserfordernis ist allerdings als überschießende Benachteiligung gegenüber ihre Beteiligung auch tatsächlich veräußernden Steuerinländern zu werten. Auch müssten nach dem Wegzug eingetretene Wertminderungen nachträglich berücksichtigt werden können. (*EuGH v 7. Sept. 2006, Rs C-470/04, N*)

■ Domain-Adresse nicht abnutzbares Wirtschaftsgut

Rz 500a EStR 2000 idF Entwurf zum Wartungserlass führt aus, dass die Domain-Adresse ein immaterielles Wirtschaftsgut darstellt, das grundsätzlich nicht abnutzbar ist. Eine Abnutzbarkeit ist nur dann gegeben, wenn es sich um eine zeitraumbezogene Domain (zB www.xy-meisterschaft2000x.at) handelt oder diese einem Modetrend unterliegt.

■ Website stellt immaterielles Wirtschaftsgut dar

Rz 516a EStR 2000 idF Entwurf zum Wartungserlass bestimmt, dass eine Website eines Betriebes bei einer zumindest einjährigen Nutzung ein immaterielles Wirtschaftsgut darstellt. Soweit sie nicht selbst erstellt wurde - diesfalls gilt das Aktivierungsverbot -, liegt ein aktivierungspflichtiger Aufwand für ein abnutzbares Wirtschaftsgut vor. Die Nutzungsdauer kann im Hinblick der Aktualisierungserfordernisse mit drei Jahren angenommen werden. Die laufende Wartung stellt laufenden Aufwand dar. Liegt eine wesentliche Erweiterung vor, unterstellt das BMF eine Aktivierungspflicht. Der aktivierte Aufwand ist über drei Jahre abzuschreiben.

■ Kein Antrag auf Rückerstattung der Lohnsteuer bei rechtskräftiger Veranlagung

In seiner Entscheidung vom 8. Juni 2006 gelangt der UFS – Außenstelle Wien (RV/0955-W/06) zur Auffassung, dass ein Antrag gem § 240 Abs 3 BAO auf Rückzahlung zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer auch dann nicht gestellt werden kann, wenn der Arbeitnehmer bereits rechtskräftig zur Einkommensteuer des betreffenden Veranlagungsjahres veranlagt ist. Im gegenständlichen Fall beantragte der Arbeitnehmer eine Rückerstattung der Lohnsteuer infolge nachträglicher Inanspruchnahme der Steuerbefreiung gem § 3 Abs 1 Z 10 EStG. Der UFS vertritt die Auffassung, dass § 240 Abs 3 BAO nicht zur Anwendung gelangen kann, da dem Abgabepflichtigen der Weg im Rahmen der Veranlagung offen gestanden wäre, er dies aber anscheinend nicht in jenem Verfahren geltend gemacht hat. Eine nachträgliche Stützung auf § 240 Abs 3 BAO wäre aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung (Gesetzeswortlaut: "... beantragen, ... soweit nicht ... ein Ausgleich ... im Wege der Veranlagung ... bereits erfolgt ist") nicht möglich.

■ KMU-Förderungsgesetz 2006 schränkt Verlustvortragsregelung ein

Wie bereits in der Ausgabe des Finanz Journal September 2006 berichtet, kommt es durch das KMU-Förderungsgesetz 2006 zu einer Beschränkung der Verlustvortragsregelung bei § 4 Abs 3 EStG-Gewinnermittlern. Bisher konnten Anlaufverluste (der ersten drei Jahre) zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Nunmehr besteht die Möglichkeit, die Verluste der jeweils letzten drei Jahre bei der Veranlagung des aktuellen Jahres zu berücksichtigen. Im Entwurf des Änderungserlasses der EStR 2000 (Rz 4532a) wird diese Auffassung seitens des BMF bestätigt. Bei der Veranlagung 2007 können die Verluste der Jahre 2006, 2005 und 2004 berücksichtigt werden. Bisher vorgetragene Anlaufverluste aus Vorjahren (dh vor 2004) gehen somit gänzlich verloren.

■ BFH zur Zulässigkeit des niedrigen Teilwertes bei dauernder Wertminderung

In seinem Urteil vom 14. März 2006, I R 22/05, hat der BFH die Auffassung vertreten, dass die für den Ansatz des niedrigeren Teilwertes erforderliche voraussichtliche dauernde Wertminderung bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens dann vorliegt, wenn der Teilwert des Wirtschaftsgutes zum Bilanzstichtag voraussichtlich mindestens für die *halbe Restnutzungsdauer* unter dem planmäßigen Restbuchwert liegen wird. Er ist somit einem Teil der dt Literatur und dem dBMF gefolgt. Die Auffassung, dass auch bei sehr langlebigen Wirtschaftsgütern ein Prognosezeitraum von höchstens fünf Jahren als ausreichend anzusehen ist, hat er damit verworfen.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

■ ■ ■ Keine verdeckte Gewinnausschüttung bei anwachsender Verrechnungsverbindlichkeit

In einem aktuellen Erkenntnis hatte sich der VwGH mit der Frage auseinanderzusetzen, ob eine sich ständig vergrößernde Verrechnungsverbindlichkeit des beherrschenden Gesellschafters gegen die Kapitalgesellschaft zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führt. Dass ein Schuldner nicht mehr gewillt ist, seine Schuld zu bedienen, führt als solches nicht zum Wegfall der Verbindlichkeit. Das gilt für das Schuldverhältnis zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihrem Gesellschafter besteht. Ein solcher Vorgang führt daher auch nicht zu einer verdeckten Ausschüttung. Grundsätzlich Gleiches gilt für den Umstand, dass der Schuldner nachträglich in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät. Bei Beurteilung seiner Bonität ist nämlich immer vom Zeitpunkt der Darlehensgewährung auszugehen; verschlechtert sich die wirtschaftliche Situation des Schuldners erst in einem späteren Zeitpunkt, kann dies für sich allein nicht zu einer verdeckten Ausschüttung führen. Eine solche könnte nur darin gelegen sein, dass die Gesellschaft, um den Gesellschafter zu begünstigen, auf eine Kündigungs- bzw. Eintreibungsmöglichkeit verzichtet. (*VwGH 2004/14/0066 v 26.4.2006*)

■ ■ ■ Keine Steuerumgehung bei tatsächlicher Auslandsverlagerung aus steuerlichen Motiven

Der EuGH bekräftigte unlängst in der Causa C-196/04, *Cadbury Schweppes*, dass Praktiken zur Übertragung von Verlusten innerhalb eines internat. Konzerns hin zu jenen Gesellschaften, wo der steuerliche Wert dieser Verluste am höchsten ist, das Recht der Mitgliedstaaten in Gefahr bringen können, ihre Steuerzuständigkeiten hinsichtlich inländischer Wertschöpfung auszuüben, was zu Unausgewogenheiten zwischen den Mitgliedstaaten führt. Daher wären Rechtsvorschriften, die die Gewinne beherrschter ausländischer Gesellschaften bei Umgehungssachverhalten in die Bemessungsgrundlage inländischer Kontrollgesellschaften einfließen lassen, geeignet, das zulässige Ziel der Steuerfluchtbekämpfung zu erreichen. Eine Angemessenheit der Maßnahme liege jedoch nur vor, wenn solche Steuersanktionen ausschließlich *keine tatsächlichen* Tätigkeiten bzw. Auslandsverlagerungen erfassten. Das Streben nach einer Steuerminderung im Inland darf für sich keinen Auffangtatbestand bilden.

■ ■ ■ Höhe zukünftiger Mindestkörperschaftsteuer kein Spruchbestandteil im Bescheid

Der Hinweis auf die Höhe der Mindestkörperschaftsteuer für die nächsten Veranlagungsjahre im Körperschaftsteuerbescheid bildet keinen Spruchbestandteil des Bescheides. Dieser Hinweis stellt lediglich einen Service- bzw. Informationscharakter dar, hat aber keine bindende Wirkung. Die Höhe der verrechenbaren Mindestkörperschaftsteuer wird erst im Jahr der tatsächlichen Verrechnung Spruchbestandteil und damit anfechtbar. Eine Berichtigung des Hinweises erfolgt somit nicht. (*UFS v 19. Juli 2006, RV/0431-G/04*)

UMSATZSTEUER

■ ■ ■ Ablehnung der von Österreich beantragten RCS-Ausweitung

Die Europäische Kommission hat am 19. Juli 2006 den Antrag Österreichs, die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei allen Leistungen von Unternehmen an andere Unternehmen (B2B) im Entgeltwert von über EUR 10.000 einzuführen, abgelehnt. Die Steuerschuldnerschaft sollte dem Antrag zufolge auch dann auf den Leistungsempfänger übergehen, wenn der Gesamtbetrag aller von einem Leistungserbringer an den Leistungsempfänger in Rechnung gestellten Entgelte in einem Voranmeldungszeitraum über EUR 40.000 liegt.

- **Ausnahme vom Grundsatz des einheitlichen Steuersatzes für einheitliche Lieferungen**
Das Konzept des einheitlichen Steuersatzes für einheitliche Lieferungen kann in jenen Fällen durchbrochen werden, bei denen eine Komponente im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung durch die 6.MWSt-RL von der richtlinienkonformen Besteuerung abweichen darf, wenn andernfalls die Ziele dieser Ausnahmegenehmigung nicht erreicht werden können oder eine Ausweitung des Ausnahmetatbestandes in Kauf genommen werden müsste. (*EuGH v 6. Juli 2006, Rs C-251/05, Talacre Beach Caravan Sales Ltd*)
- **Art der Rückerstattung von nur kraft Rechnungstellung geschuldeter USt**
In der EuGH-Rs *Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH* geht es um die Frage der Rückerstattung von Umsatzsteuer, die nur aufgrund einer irrtümlichen Rechnungsausstellung geschuldet wurde. Nach Ansicht der Generalanwältin ist die 6.MWSt-RL dahin auszulegen, dass Mehrwertsteuer, die ausschließlich aus diesem Grund geschuldet wurde, nicht im Rahmen einer Rückerstattung iSd Richtlinie zurückgefordert werden kann. Der Lieferant wäre berechtigt, die irrtümlich *abgeführte* Mehrwertsteuer zurückzuverlangen. Der Leistungsempfänger hätte dann im zivilrechtlichen Weg die Möglichkeit, an diesen Betrag zu kommen. Ist die zivilrechtliche Klage allerdings nicht durchsetzbar, muss aufgrund des Neutralitätsgrundsatzes dem Leistungsempfänger die Möglichkeit offen stehen, die Umsatzsteuer von der Behörde zurückzuerlangen. (*EuGH Schlussantrag v 8. Juni 2006, Rs C-35/05*)

SOZIALVERSICHERUNG UND ARBEITSRECHT

- **Verletzung des Vertrauensschutzes bei rückwirkender Änderung des BSVG**
Durch die 28. Novelle zum BSVG wurden Einkünfte aus einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbstätigkeit (im gegenständlichen Fall das Einstellen von Reittieren), die bisher beitragsfrei waren, rückwirkend der sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht unterworfen. Der VfGH erkannte darin einen Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz, da die Beitragspflichtigen auf Grundlage der Gesetzeslage diesbezügliche Dispositionen getroffen haben. Die entsprechenden Bestimmungen wurden aufgehoben. (*VfGH v 24. Juni 2006, G 28/06*)
- **Bevorzugung vereinzelter Arbeitnehmer noch kein Gleichbehandlungsverstoß**
Ein Gleichbehandlungsanspruch kann nicht ohne Weiteres aus der sachlich nicht berechtigten *Bevorzugung einer Minderheit* abgeleitet werden. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes liegt selbst laut Vertretern nur eines Teils der Lehre allenfalls dann vor, wenn der „besseren“ Behandlung von wenigen Arbeitnehmern ein generalisierendes Prinzip zugrunde liegt. Jedenfalls ist eine Verletzung dann gegeben, wenn *einzelne Arbeitnehmer* ohne sachliche Rechtfertigung und damit willkürlich *schlechter* als die Übrigen behandelt werden.
Im vorliegenden Fall wies der OGH die Klage eines Rettungsfahrers auf höhere Einstufung aufgrund abgeschlossener Matura - ungeachtet der speziellen Anforderungen seines Tätigkeitsprofils - ab. Das dem Dienstverhältnis als Vertragsschablone dienende "arbeits- und lohnrechtliche Übereinkommen" (ALÜ) hatte jedoch keinen Kollektivvertragsstatus im streiterheblichen Zeitpunkt, wodurch das darin für Maturanten vorgesehene Gehalt, nach Entlohnungsgruppe b des Dienstschemas I des VBG, durch den eigentlichen Dienstvertrag überlagert wurde. (*OGH v 11.5.2006, 8 ObA 26/06s*)

■ Gewohnheitsrecht bei Fenstertagen

Nach Ansicht des OGH ist in Zusammenhang mit einem Anbot des Arbeitgebers auf Änderung der Einzelverträge das ausschlaggebend, was die Arbeitnehmer bei sorgfältiger Würdigung dem schlüssigen Verhalten des Arbeitgebers im Hinblick auf Betriebsratverhandlungen entnehmen konnten. Werden jährlich neu und auf Ersuchen des Betriebsrates die Zahl und Termine zusätzlicher freier Fenstertage verhandelt und bei deren Bekanntgabe Formulierungen verwendet, die den Erfolg der Verhandlungen auf Bemühungen des Betriebsrates zurückführen lassen, und unterliegt die Anzahl der freien Tage jährlich Schwankungen, so entsteht keine Betriebsübung. (OGH v 22.2.2006, 9 ObA 179/05x)

■ Ersatzforderung für Detektivkosten ggü Arbeitnehmer

Liegen dem Arbeitgeber ausreichend Anhaltspunkte für ein vertragswidriges Verhalten eines Arbeitnehmers vor, so kann er den Ersatz der Detektiv- bzw Nachforschungskosten vom Arbeitnehmer begehren. Wird jedoch ein Arbeitnehmer aufgrund von Verdachtsmomenten „überwacht“ und dabei zufällig ein weiterer Arbeitnehmer ertappt, dessen vertragswidriges Verhalten ansonsten gar nicht aufgefallen wäre, so kann von diesem anderen Arbeitnehmer kein Ersatz der Überwachungskosten gefordert werden: es fehlt am adäquat typischen Kausalzusammenhang. (OGH v 12.7.2006, 90 ObA 129/05v)

VERFAHRENSRECHT / ABGABENSTRAFRECHT

■ Vorlageantrag per eMail unzulässig und nicht durch Mängelbehebungsauftrag heilbar

In seiner Entscheidung vom 30. Mai 2006 hat der UFS – Außenstelle Graz – (RV/0241-G/06) die Auffassung vertreten, dass ein eMail kein Anbringen iSd § 85 Abs 1 BAO bzw § 86a Abs 1 BAO darstellt. Der seitens des Finanzamtes eingeleitete Mängelbehebungsauftrag war nach Ansicht des UFS unzulässig. Dass die Beschwerdeführerin diesem Auftrag entsprochen hat, war nicht beachtlich. Der nach Aufforderung des Finanzamtes schriftlich eingebrachte Vorlageantrag wurde somit zurückgewiesen.

■ Keine Prüfung einer nonkonformen Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das FB-Gericht

In seinem Urteil vom 30. Jänner 2006, 28 R 316/05 d, vertritt das OLG Wien die Auffassung, dass das Firmenbuchgericht eine dem Wortlaut der Unbedenklichkeitsbescheinigung des § 160 Abs 3 BAO nicht entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes nicht auszulegen, sondern abzuweisen hat.

■ Erhöhung der Anspruchszinsen

Seit 11. Oktober 2006 betragen die Anspruchszinsen 4,67%. Davor betragen sie 3,97%. Zur Vermeidung der bescheidmäßigen Festsetzung von Anspruchszinsen sollte – unter Berücksichtigung der Freigrenze von EUR 50,00 – beachtet werden, dass sich der Zeitraum zwischen 1. Oktober 2006 und dem Überschreiten der Bagatellgrenze aufgrund der Erhöhung des Zinssatzes verkürzen wird. Eine Erhöhung der Stundungs- und Aussetzungszinsen ist ebenfalls eingetreten.

■ Verständigungsverfahren gemäß DBA Liechtenstein

In einer Mitteilung vom 24. August 2006, BMF-010221/0479-IV/4/2006, teilt das BMF mit, dass mit dem Fürstentum Liechtenstein durch Notenwechsel im Juli 2006 festgestellt wurde, dass die Ergebnisse von Verständigungsverfahren auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gem Art 25 DBA Liechtenstein ungeachtet der innerstaatlichen Verjährungsfristen umzusetzen sind.

Besonderer Hinweis: Diesbezüglich sei auf das in BGBl II 2005/437 kundgemachte Ergebnis des Verständigungsverfahrens betreffend die Einstufung der Unternehmensberater verwiesen.

SONSTIGES**■ ■ ■ Großmutterzuschuss unterliegt nicht der Gesellschaftsteuer**

In seiner Entscheidung vom 24.1.2006 (RV/0096-K/04) hat der unabhängige Finanzsenat bestätigt, dass der Verzicht der Großmuttergesellschaft auf die Forderung gegenüber der Enkelgesellschaft nicht der Gesellschaftsteuerpflicht unterliegt, da nur eine mittelbare Beteiligung an der Enkelgesellschaft gegeben ist. Dass die Muttergesellschaft die Forderung an die oa Großmuttergesellschaft abgetreten hat, die dann auf die Forderung zugunsten der Enkelgesellschaft verzichtete, hat den UFS nicht dazu bewogen, in einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise den Verzicht der Muttergesellschaft zuzuschreiben.

■ ■ ■ Kein Gedenkprotokoll iSd § 18 Abs 3 GebG ohne Zeugenunterschrift

Nach Auffassung des UFS – Außenstelle Linz – vom 21.2.2006, RV/0739-L/05 kann bei einer Niederschrift oder einem Aktenvermerk kein Gedenkprotokoll iSd § 18 Abs 3 GebG vorliegen, wenn die Unterschrift von Zeugen fehlt. Gedenkprotokolle unterscheiden sich von Urkunden dadurch, dass sie nicht von den Parteien des Rechtsgeschäftes oder ihren gesetzlichen oder gewillkürten Vertretern, sondern von Dritten unterfertigt werden. Ein bevollmächtigter Steuerberater ist in Bezug auf seinen Klienten nach Ansicht des UFS kein Dritter.

■ ■ ■ Für Ausmalverpflichtung und Wärmeenergiebezugsvertrag keine Mietvertragsgebühren

Der UFS – Außenstelle Wien (RV/0255-W/06) hat in seiner Entscheidung vom 1. Juni 2006 die Auffassung vertreten, dass die mietvertragliche Verpflichtung, das Bestandsobjekt bei Beendigung des Mietverhältnisses weiß auszumalen, nicht der Bestandvertragsgebühr iHv 1% unterliegt, da diese Klausel nicht zur Erhaltung der Bestandsache sondern vielmehr der Zustandserhaltung iSd gesetzlichen (unbedingten) Rückstellungsverpflichtung gem § 1109 ABGB dient.

Die Verpflichtung des Bestandnehmers zum Abschluss eines Wärmeenergiebezugsvertrages ist - im Gegensatz zu Beitragsverpflichtungen für eine Gebäudesammelheizung - keine Leistung, die mit dem Abschluss des Mietvertrages zusammenhängt.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.